

**Reglement über die
Benützung des
Füürwehrstüblis FVB
in Hermetschwil**

Kurzer Beschrieb des Objekts

Das Fűrwehrstübli FVB liegt ausserhalb Hermetschwil direkt in der Landwirtschaftszone. Das Fűrwehrstübli FVB bietet für max. 60 Personen Platz. Zur Verfügung stehen eine Küche mit einem kompletten Geschirrsatz, Kühlbuffet, Industriegeschirrspüler sowie Kochherd und Backofen. Das Cheminée bietet zusätzliche Ambiente und Wärme. Sanitäranlagen runden die Einrichtung ab.

Zweckbestimmung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 Benützung

Das Fűrwehrstübli FVB steht Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen und Privatpersonen für gesellschaftliche, kulturelle und private Anlässe zur Verfügung.

2 Verwaltung und Aufsicht

2.1 Das Fűrwehrstübli FVB ist in der Verwaltung des Feuerwehrvereins Bremgarten (FVB).

Der FVB wählt einen Hüttenwart, der für Vermietung, Aufsicht und Wartung verantwortlich ist.

3 Vermietungsgrundsätze

3.1 Das Fűrwehrstübli FVB wird pro Anlass vermietet und abgegeben. Privatpersonen als Mieter müssen über eine Postadresse (kein Postfach) verfügen und über 18 Jahre alt sein.

3.2 Jeder Mieter hat bei der Reservation eine Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich ist.

3.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung. Der FVB entscheidet abschliessend unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes über das Gesuch. Er kann Entscheidungsbefugnisse an den Hüttenwart delegieren.

3.4 Mietverträge sind nicht übertragbar.

4 Vermietungseinschränkungen

4.1 Keine Bewilligung wird erteilt:

4.1.1 für kommerzielle Anlässe oder Veranstaltungen

4.1.2 für öffentliche Tanz- und Musikanlässe

4.1.3 für Anlässe mit extremistischem Hintergrund

- 4.2 Für das Fűrwehrstübli FVB besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und um das Fűrwehrstübli FVB ist untersagt. Ausgenommen sind gemeinnützige Anlässe.
- 4.3 Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die Wiedervermietung verweigert werden.
- 4.4 Die Benützungszeit dauert von 10.00 Uhr bis 09.00 Uhr am folgenden Tag.

Mietansätze

5 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren, Hüttenwart-Tarife und weitere Kosten werden in einem separaten Anhang festgelegt.

Vermietungsadministration und Ablauf

6 Mietvertrag / Rechnungsstellung

- 6.1 Die Vermietungsadministration erfolgt durch den Präsidenten des FVB. Gesuche können direkt per Formular auf der Webseite eingereicht werden. Das Formular ist auszufüllen, zu drucken und mit der Unterschrift versehen per Mail oder per Post einzureichen,
- 6.2 Der FVB prüft die eingehenden Gesuche, leitet die Rechnung an den Gesuchsteller und aktualisiert den Kalender.
- 6.3 Die Rechnungsstellung der Grundgebühr inkl. eines Schlüsseldepots erfolgt durch den FVB, wobei der Gesamtbetrag sofort fällig wird. **Erst nach Bezahlung der Rechnung ist die Reservation definitiv.**
- 6.4 Das Depot wird nach Abschluss des Anlasses vom FVB (vorbehältlich Ziffer 6.6.) rückerstattet.
- 6.5 Der Mieter hat die Schlüssel- und Fűrwehrstübliübergabe rechtzeitig mit dem Hüttenwart, im Rahmen des Benützungsreglements, abzusprechen.
- 6.6 Der Hüttenwart erstellt bei der Rückgabe des Fűrwehrstübli FVB einen Rapport. Ausserordentliche Aufwendungen und Beschädigungen werden dem Mieter dabei nachträglich in Rechnung gestellt, resp. mit dem Depot verrechnet.
- 6.7 Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies dem FVB sofort zu melden. Die Annulationsentschädigung ist im Gebührentarif geregelt.

7 Benutzungsgebühren und Kosten

- 7.1 Die Gebühren für die Benützung des Fűrwehrstübli FVB und dessen Umgebung werden im Gebührenreglement (Anhang 1) geregelt.
- 7.2 In der Benutzungsgebühr enthalten sind: Fűrwehrstübli FVB mit Inventar, Wasser- und Stromverbrauch sowie das bereitstehende Brennholz.
- 7.3 Die Rechnungsstellung der Grundgebühr inkl. eines Schlüsseldepots erfolgt durch den FVB, wobei der Gesamtbetrag sofort fällig wird. Erst nach Bezahlung der Rechnung ist die Reservation definitiv.
- 7.4 Die Gebühren für die Benützung des Fűrwehrstübli FVB sind innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass sofort bezahlt werden.

8 Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

- 8.1 Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte der Benutzungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen sind die gesamten Benutzungsgebühren geschuldet.
- 8.2 Wenn festgestellt wird, dass der vom Vermieter angegebene Zweck nicht dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann der FVB sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehenden Punkt 8.1 verwiesen. Der FVB kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

Anweisungen und Vorschriften an die Mieter

9 Allgemeines

- 9.1 Zu den Räumlichkeiten und dem Mobiliar ist Sorge zu tragen.
- 9.2 Ab 22.00 Uhr ist übermässiger Lärm (insbesondere Musik im Freien) nicht gestattet. Es gilt das kommunale Polizeireglement.
- 9.3 Am Schluss der Veranstaltung (resp. bis 9.00 Uhr am Folgetag) sind folgende Arbeiten zur erfolgreichen Abgabe vorzunehmen:
 - 9.3.1 Die Böden wischen und feucht aufnehmen.
 - 9.3.2 Die Tische so zusammenstellen wie auf dem Grundrissplan (Anhang 3).
 - 9.3.3 Die Küche und die Toiletten reinigen.
 - 9.3.4 Geschirr; Gläser und Besteck abgewaschen und sauber zurück in die Schränke versorgen.
 - 9.3.5 Das Cheminée säubern, Asche zusammenwischen und im Cheminée belassen, darf noch Glut enthalten, Bitte NICHT mit Wasser löschen!!

- 9.3.6 Die Umgebung des Fűrwehrstübli FVB aufräumen, Dekorationen im Haus, auf dem Vorplatz und auf der Zufahrt entfernen. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall, Flaschen, Getränkedosen, etc. in den Wiesen, Feldern und in der Christbaumschule landen. Bei Nichtbeachtung wird Ihnen der Zeitaufwand für das Einsammeln und Entsorgen in Rechnung gestellt.
- 9.3.7 Die Türen sowie die Fensterläden verschliessen.
- 9.3.8 Den Abfall mitnehmen und fachgerecht entsorgen.
- 9.3.9 Vor Verlassen des Fűrwehrstübli FVB sämtliche Lichter löschen.
- 9.4 Strikte untersagt ist:
 - 9.4.1 Stühle und Tische ins Freie zu nehmen (ausgenommen die bezeichneten Festbänke aus dem Anbau).
 - 9.4.2 Das Rauchen im Fűrwehrstübli.
 - 9.4.3 Verstärkeranlagen/Musik im Aussenbereich einzusetzen.
 - 9.4.4 Das Holzspalten im Fűrwehrstübli.
 - 9.4.5 Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk in und um das Fűrwehrstübli.
 - 9.4.6 Offenes Feuer im Freien, ausser Grill
- 9.5 Das Entsorgen von Speiseresten, Reinigungstüchern Windeln etc. über das WC ist absolut verboten!
- 9.6 Den Anweisungen des Hüttenwarts ist Folge zu leisten.

10 Zugangswege und Parkierung

Das Fűrwehrstübli FVB liegt mitten in der Landwirtschaftszone. Die Zufahrtswege sind nicht beleuchtet. Die Zu- und Wegfahrten erfolgen ausschliesslich über die Ortsverbindungsstrasse und Kantonsstrasse. (Anhang 2)

Die Zufahrt zum Fűrwehrstübli FVB ist nur Mietern und deren Gästen gestattet. Die Zufahrtswege sind freizuhalten (Traktorendurchfahrt). Die Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz an der Reuss mit den, beim Bezug vom Schlüssel abgegebenen Parkkarten abgestellt werden.

11 Haftung der Mieter

- 11.1 Alle Mieter verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglements, welches ihnen bei Abschluss des Mietvertrages übergeben wird, sowie zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Mietobjektes. Bei Zuwiderhandlung kann der Vermieter den Mietvertrag sofort auflösen, der vereinbarte Mietpreis ist trotzdem geschuldet.
- 11.2 Die Mieter haften für alle Schäden, die am Fűrwehrstübli FVB, am Inventar, am Mobiliar und in der Umgebung verursacht werden.

- 11.3 Allfällige Schäden dürfen nur durch den Hüttenwart oder in Absprache mit diesem durch Fachleute behoben werden.
- 11.4 Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.

12 Haftung der Eigentümerin

Der FVB als Pächter des Fűrwehrstübli FVB lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Fűrwehrstübli FVB entstehen, ausdrücklich ab.

Schlussbestimmungen

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Generalversammlungsbeschlusses rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft.

Von der Generalversammlung FVB genehmigt am.

NAMENS DES FVB

Der Präsident

R. Egger

Die Hüttenwarte

O. Hausherr, B. Keusch

Anhang 1

Gebührentarif des FűrwehrstübliFVB

1 Grundtaxe und Depot

- 1.1 Die Grundgebühr beträgt pro Benutzertag
 - 1.1.1 Für ortsansässige Benutzer CHF 200.00
 - 1.1.2 Für auswärtige Gäste CHF 280.00
 - 1.1.3 Schlüsseldepot (Rückerstattung bei ordnungsgemässer Abgabe des Schlüssels und Mietobjektes) CHF 200.00
 - 1.1.4 Winterzuschlag 1.11. bis 31.03 (Strom, Holz) CHF 20.00
- 1.2 In der Grundtaxe inbegriffen sind:
 - 1.2.1 Benützung des Fűrwehrstübli FVB.
 - 1.2.2 Benützung der Küche mit den gesamten Einrichtungen.
 - 1.2.3 Benützung des Cheminées.
 - 1.2.4 Strom, Wasser, Brennholz.

2 Weitere Kosten

- 2.1 Ersatz an defektem Geschirr und Material (Neuwert). Nach Aufwand.
- 2.2 Tarif Hüttenwart (Nachreinigung, Umgebung aufräumen) CHF 60.00 pro Stunde

3 Annullation

- 3.1 Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass ist die Hälfte der Benutzungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen sind die gesamten Benutzungsgebühren geschuldet.

4 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Generalversammlungsbeschlusses rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft.

Von der Generalversammlung FVB genehmigt am.

NAMENS DES FVB

Der Präsident

R. Egger

Die Hüttenwarte

O. Hausherr, B. Keusch

Anhang 2

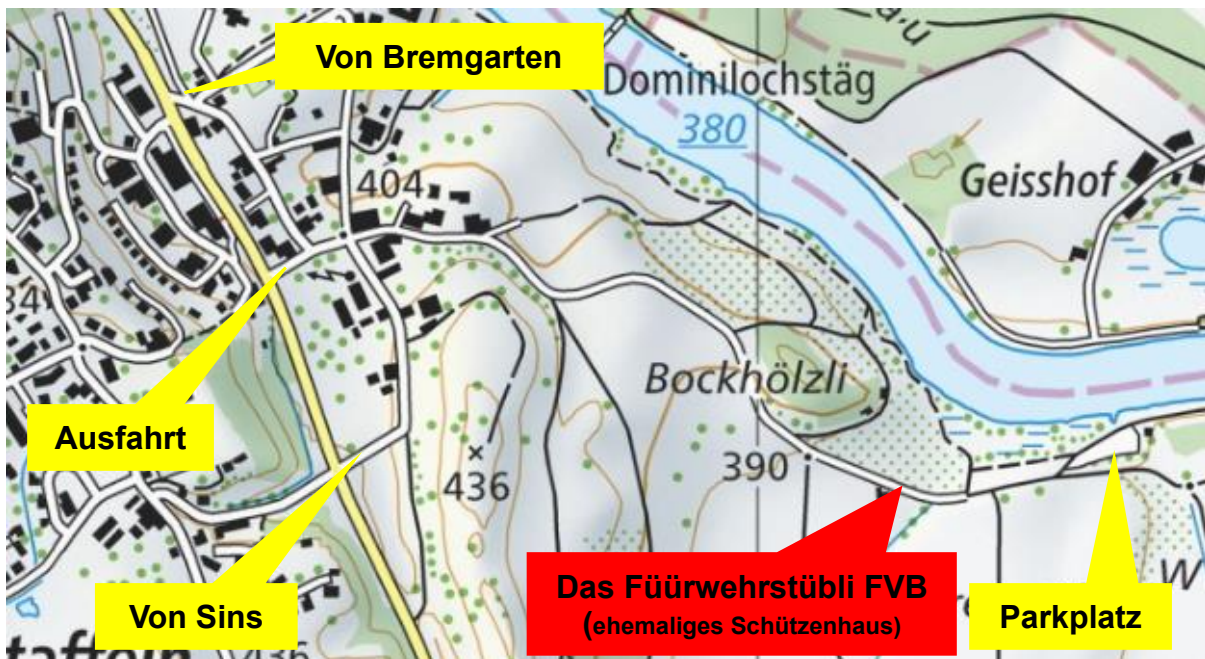
Zufahrt/Parkplatz

1 Zufahrt

Von der Kantonsstrasse her über die Dorfstrasse und Winkelstrasse zum Fűrwehrstübli FVB. Die Zufahrt zum Fűrwehrstübli FVB ist nur Mietern und deren Gästen gestattet. Bitte die 30er Zone beachten und unnötigen Lärm vermeiden.

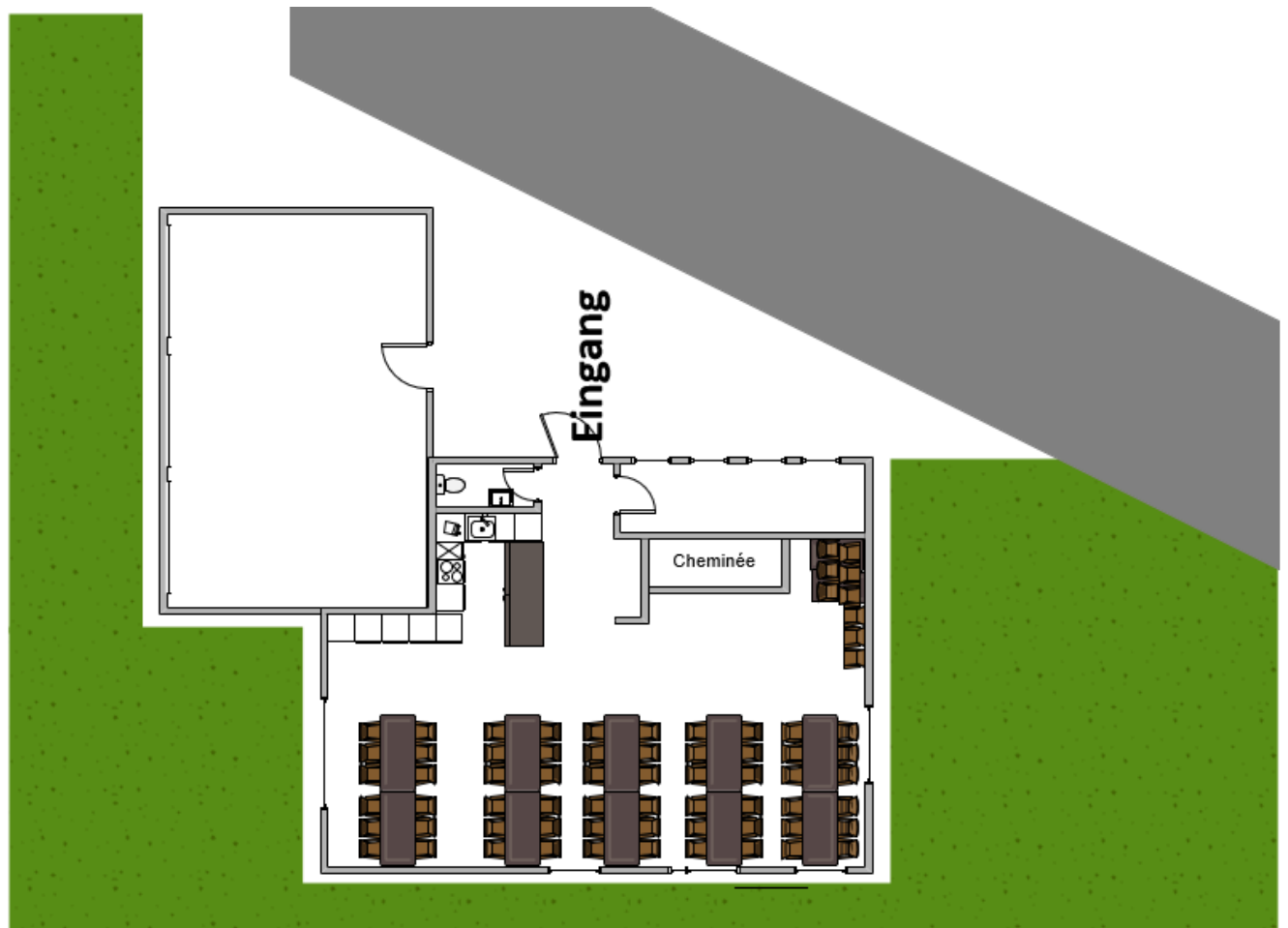
2 Parkplatz

Die Zufahrtswege sind freizuhalten (Traktorendurchfahrt). Die Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz an der Reuss mit den, beim Bezug vom Schlüssel abgegebenen Parkkarten abgestellt werden.



Anhang 3

Grundriss



- Kapazität bis 60 Personen
- Herd/Backofen
- Industrie Geschirrspüler
- Kaffeemaschine (1 Nespresso + 1 Bohnen)
- Kühlbuffet
- Wassergläser, Weingläser, Biergläser, Kaffeegläser
- Kaffeetassen
- Grosse Teller
- Kleine Teller
- Suppenteller
- Dessertschalen
- Besteck, Gabel, Löffel, Messer, Kaffeelöffel
- Tische
- Stühle